

Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein (gemäß § 23 der Hauptsatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2020
(in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung)

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Diese Sitzungskostenordnung gilt für ehrenamtlich tätige Zahnärzte, die im Auftrage der Zahnärztekammer Nordrhein an Sitzungen teilnehmen. Die Beauftragung ist zu dokumentieren.

(2) Unter den Begriff "Sitzungen" fallen Versammlungen, Tagungen, Verhandlungen, Besprechungen sowie Aufgabenwahrnehmungen im Auftrage des Präsidenten.

(3) Keine Sitzungskosten (Sitzungsgeld, Entschädigung für Zeitaufwand) erhalten bei aufgabengemäßer Wahrnehmung der Dienstgeschäfte

- Mitglieder des Vorstandes,
- Vorsitzende der Bezirksstellen und deren Stellvertreter und
- Obmänner der Kreisstellen und deren Stellvertreter.

Dienstgeschäfte sind die Tätigkeiten der ehrenamtlich tätigen Zahnärzte, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Dazu zählen insbesondere interne Besprechungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt stehen.

(4) Diese Sitzungskostenordnung gilt nicht für Versammlungen und Tagungen der Bezirksstellen und Kreisstellen.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt pro Stunde bei Teilnahme an einer Sitzung:

52,00 Euro

(2) Das Sitzungsgeld wird höchstens für 10 Zeitstunden pro Kalendertag zuzüglich des nach dieser Ordnung festgelegten Zeitzuschlages für An- und Abreise gezahlt.

(3) Für die Ermittlung der Höhe des Sitzungsgeldes wird die tatsächliche und notwendige Anwesenheitszeit des Teilnehmers am Ort des Geschehens im Sinne des § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung unter Hinzurechnung des nachstehend aufgeführten Zeitzuschlages zugrunde gelegt.

Sitzungskostenordnung I
der Zahnärztekammer Nordrhein
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2020

Zeitzuschlag für Sitzungen
innerhalb Nordrhein-Westfalens:

Gesamt-Kilometer von Praxis/Wohnung zum Ort des Tätigwerdens und zurück:	Zeitzuschläge:
bis 50 km	1 Stunde
bis 100 km	1,5 Stunden
bis 200 km	2,5 Stunden
bis 400 km	4 Stunden
über 400 km	6 Stunden

Zeitzuschlag für Sitzungen
außerhalb Nordrhein-Westfalens:

Berechnungsgrundlage für den Zeitzuschlag sind die tatsächlichen Fahrtzeiten für Hin- und Rückreise. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

(4) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt für jede angefangene halbe Stunde. Für sitzungsfreie An- und Abreisetage wird das Sitzungsgeld für die Fahrtzeit gezahlt.

§ 3

Entschädigung für Zeitaufwand:

(1) Ehrenamtlich tätige Zahnärzte mit eigener Praxis erhalten für die Dauer der Teilnahme an einer Sitzung, deren Durchführung während der üblichen Sprechstundenzeiten – montags, dienstags und donnerstags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, mittwochs und freitags zwischen 8:00 und 13:00 – unabwendbar ist, als anteilige Erstattung für die laufenden Praxiskosten folgende zeitabhängige Entschädigung:

Ausfallzeit	Pauschale
bis 1,5 h	185 Euro
bis 3 h	364 Euro
über 3 h	544 Euro

Die Unabwendbarkeit ist zu dokumentieren.

(2) Die Entschädigung für Zeitaufwand kann nur einmal pro Kalendertag in Ansatz gebracht werden.

(3) § 2 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nur Zeiten der An- und Abreise innerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 in Ansatz gebracht werden können; der pauschale Zeitzuschlag für Sitzungen innerhalb Nordrhein-Westfalens entfällt hälftig auf die An- und Abreise.

(4) § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die An- und Abreise an sitzungsfreien Tagen innerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten ebenfalls unabwendbar gewesen sein muss.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Sitzungskostenordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Das Sitzungsgeld und die Entschädigung für Zeitaufwand sollen der Dynamisierung unterliegen.
- (2) Der Dynamisierungsfaktor ist an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), ehemals Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, angelehnt. Wenn sich der Index seit der letzten Anpassung der Entschädigung um mindestens 5 Prozent verändert hat, so wird der Kammerversammlung ein Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungen vorgelegt. Für die Berechnung der Veränderung ist jeweils der für das Kalenderjahr veröffentlichte Index maßgeblich.
- (3) Die Dynamisierung wird frühestens in dem Haushaltsjahr wirksam, das auf die Beschlussfassung der Kammerversammlung folgt.
- (4) Ansprüche aufgrund dieser Ordnung erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ende des zweiten Monats des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Neufassung vom 28. November 2020 (RZB 12/2020 vom 5. Dezember 2020, S. 18; berichtigt RZB 1/2021 vom 4. Januar 2021, S. 51); geändert am 11. Juni 2022 (Veröffentlichung am 15. Juni 2022 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“); geändert am 17. Juni 2023 (Veröffentlichung am 6. September 2023 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“); geändert am 29. November 2025 (Veröffentlichung am 18. Dezember 2025 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).